

Satzung

über die Änderung der Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen vom 27.04.2011

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald am 03.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen vom 27.04.2011 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Am Sonntag, während des Frühlingsfestes, dürfen die Verkaufsstellen in Ottenhöfen im Schwarzwald von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Am Pfingstmontag während des Mühlenfestes (Deutscher Mühlentag), dürfen die Verkaufsstellen in Ottenhöfen im Schwarzwald von 11.30 bis 16.30 Uhr geöffnet sein.
- (3) Am Sonntag, während des Dorfbrunnenfestes (üblicherweise letzter Sonntag im Juli), dürfen die Verkaufsstellen in Ottenhöfen im Schwarzwald von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 03.07.2013

Der Bürgermeister:

Hans-Jürgen Decker



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.